



Satzung

des Fan-Clubs „Königsblau Schermbecker e.V.“ vom 07.08.1997

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Königsblau Schermbecker e.V.“ und hat seinen Sitz in Schermbeck.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung des Fussballvereins FC Schalke 04. Zudem verfolgt der Verein die charakterliche Bildung seiner Mitglieder – vornehmlich der Jugend - durch Integration und Teilnahme am Vereinsleben. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen aktiv entgegen. Der Verein unterstützt insbesondere im Raum Schermbeck soziale und öffentliche Einrichtungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden. Über eine Aufnahme, die schriftlich per Antrag einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Antrag sollte nur abgelehnt werden, wenn diesem wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.

Bei Minderjährigen sind die Anträge durch ein Elternteil / dem gesetzlichen Vertreter zu stellen

Minderjährige Mitglieder müssen bei allen Vereinsveranstaltungen von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden; bzw. es muß eine Person benannt sein die die Aufsichtspflicht wahrnimmt. Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind an der jährlichen Jahreshauptversammlung teilnahmeberechtigt.

§ 5 Vorstand

- A) Der Vorstand muß aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.
Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - b) dem 1. Kassenwart
 - c) dem erweiterten Vorstand mit 2 Beisitzern und dem 2. Kassenwart
 - d) dem Geschäftsführer



Rev. 04 – 20.01.2023

(zuletzt geändert am 18.01.2002)

- B) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
- C) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

§ 6 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstands

- A) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstands haben Alleinvertretungsrecht.
- B) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt. Die beiden Kassenprüfer werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt.
- C) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§ 7 Beitrag und Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags beträgt derzeit 30,00 €. Schüler die das 18. Lebensjahr und Studenten die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zahlen 6 € Jahresbeitrag. Personen mit Behinderung, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Arbeitssuchende zahlen nach Vorlage entsprechender Dokumente ebenfalls 6 € Jahresbeitrag.

Im Einzelfall ist der Vorstand berechtigt, den o.g. Personenkreis zu ändern.

Bei Personen die der Vorstand in eine Ehrenmitgliedschaft erhebt, kann durch den Vorstand eine beitragsfreie Zugehörigkeit bestimmt werden.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, den Status der einzelnen Mitglieder in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen. Eine Statusänderung kann eine Beitragsänderung nach sich ziehen.

Das Mitglied, das länger als drei Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist, wird abgemahnt und nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen. Die eingegangene Verpflichtung des Mitglieds wird hierdurch nicht berührt.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 8 Ausschluß

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen oder das öffentliche Ansehen des Vereins gefährdet. Über den Ausschluß entscheidet allein der Vorstand. Dies gilt auch bei Zuwiderhandlungen die im § 3 und § 7 genannt werden.

Der Vorstand legt unter gültigen gesetzlichen Bestimmungen in Pandemiefällen die Anforderungen zur Teilnahme an Veranstaltungen fest. Demnach kann es Mitgliedern unter bestimmten Bedingungen passieren, daß sie an geplanten Veranstaltungen nicht teilnehmen können.



§ 9 Kündigung

Die Mitgliedschaft kann jederzeit; mindestens jedoch sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Mit der Kündigung hat die Person keinen Anspruch mehr zur Teilnahme an Veranstaltungen die der Verein organisiert.

Mit der Kündigung besteht kein Anspruch auf anteilmäßige Erstattung von getätigten Ausgaben (z. B. anteilige Erstattung der Busfahrt-Dauerkarte)

Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte jährlich im Januar stattfinden.

Eine Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt an Personen die mindestens das 16. Lebensjahr erreicht haben. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen.

Diese Einladung kann postalisch und / oder auf elektronischer Weise wie z.B. per E-Mail erfolgen.

Auch das Versenden einer digitalen Einladung über geeignete Softwaretools ist zulässig.

Die Einberufung soll mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Anträge seitens der Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 16 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Bestimmungen hierzu gelten entsprechend einer Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für einen Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds. Hier reicht eine einstimmige Vorstandsabstimmung. Für die Auflösung des Vereins, die Zweckänderung und die Entlastung des Vorstands ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle Beschlussfassungen erfolgen in einer „nicht-geheimen“ Abstimmung.

Sollte es aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich sein (z.B. Pandemie) eine Präsenzveranstaltung abzuhalten, kann der Vorstand abwägen eine virtuelle Versammlung (Remote) einzuberufen, wenn es die technischen Möglichkeiten erlauben. Die Einladungsmodalitäten im Vergleich zur Präsenzveranstaltung bleiben dabei unberührt. Sind Veranstaltungen durch den Gesetzgeber untersagt und / oder eine technische Umsetzung einer virtuellen Versammlung nicht möglich sein, verlängert sich die Amtsperiode des Vorstandes. Demnach bleibt ein Vorstandsmitglied auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Sollte es jedoch wider Erwarten aus unvorhersehbaren Gründen zu einem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes in Pandemiezeiten kommen, werden deren Aufgaben kommissarisch bis zur Bestellung eines Nachfolgers von den übrigen Vorstandsmitgliedern mit übernommen. Die Regelung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt in diesem Fall nicht in Kraft.



§ 11 Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und mind. von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Geschäftsführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf Verlangen eine entsprechende Ausfertigung des Protokolls in Kopieform.

§ 12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen freiwilligen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder nicht zweckentsprechend zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Aufgrund der Größe des Vereins und der Anzahl der Personen die für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich sind, ist der Datenschutzbeauftragte nicht unabhängig. Er ist Mitglied des Vorstandes und fällt in den Aufgabenbereich des Geschäftsführers.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz hat der gesamte Vorstand eine Verpflichtungserklärung zu unterschreiben.

Die Verarbeitungstätigkeiten sind in der Datenschutzerklärung des Vereins „Königsblau Schermbecker e.V.“ nachzulesen. In die Datenschutzerklärung kann jederzeit auf unserer Homepage Einsicht genommen werden. Auf Verlangen kann eine Kopie in Papierform ausgestellt werden.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt. Sollte nach einer Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleiben, so soll die Gemeinde Schermbeck mit der Maßgabe beauftragt werden, diese Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.